

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 64	S0548/24	04.12.2024
zum/zur		
A0231/24 CDU/FDP-Stadtratsfraktion		
Bezeichnung		
Den ÖPNV flüssiger und sicherer machen - mit Kameras in den Stadtbussen		
Verteiler		Tag
Die Oberbürgermeisterin	17.12.2024	
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	16.01.2025	
Stadtrat	13.02.2025	

In der Stadtratssitzung am 21.10.2024 wurden der Antrag A0231/24

„Die Oberbürgermeisterin wird zusammen mit den Magdeburger Verkehrsbetriebe beauftragt zu prüfen, wie Frontkameras in den Stadtbussen der MVB installiert werden können, um mögliche Falschparker auf Busfahrstreifen / Bushaltestellen ausfindig zu machen.“

sowie der Änderungsantrag A0231/24/1

„Der Antrag wird wie folgt ergänzt: Außerdem ist zu prüfen, wie solche Kameras auch im Ordnungsbereich eingesetzt werden können. Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei auf der Installation von Kameras an den Dienstfahrrädern des Amtes liegen, um so Falschparkende auf Geh- und Radwegen deutlich effizienter erfassen zu können.“

in die Ausschüsse überwiesen. Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Die Stellungnahme basiert auf den Zuarbeiten des für die Erfassung von Falschparkern zuständigen Fachbereiches Sicherheit und Ordnung, des Datenschutzbeauftragten sowie der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG (MVB). Die Zuarbeiten wurden durch den **Fachdienst Verkehrsplanung lediglich zusammengefasst.**

1. Frontkameras in Bussen der MVB (A0231/24)

Fachbereich Sicherheit und Ordnung:

Aus Sicht des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung ist dieses gut gemeinte Projekt aber in letzter Konsequenz schlecht bis gar nicht umsetzbar. Die wichtigsten Gründe hierfür sind:

- Eine gerichtsfeste Verfolgung und Ahndung der Verkehrsordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld lässt sich nicht bewerkstelligen.
- Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat in einer Grundsatzentscheidung festgestellt, dass eine Überwachung des ruhenden Verkehrs durch beauftragte Privatpersonen unzulässig sei (Beschluss vom 03.01.2020, Aktenzeichen 2 Ss-Owi 963/18). Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie die Ahndung von Verstößen seien hoheitliche Aufgaben. Mangels Ermächtigungsgrundlage dürften sie nicht durch private Dienstleister durchgeführt werden. Die Beweismittel unterlägen einem Verwertungsverbot.
- In der Landeshauptstadt Magdeburg gibt es keine Bussonderfahrstreifen im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), bei deren unzulässiger Nutzung und Behinderung durch andere Fahrzeuge als Linienbusse eine Ahndung möglich ist, sodass hier nur die Haltestellenbereiche relevant sind.

- Haltestellen sind mit Zeichen 224 nach der Nr. 14 der Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 StVO gekennzeichnet. Das Parken ist 15 m vor und 15 m hinter dem Zeichen verboten. Der Begriff des Parkens ist in § 12 Absatz 2 StVO wie folgt definiert: Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt. Für Zuwiderhandlungen ist bei Behinderung des Linienverkehrs ein Bußgeld von 70,00 Euro vorgesehen.
- Der Busfahrer müsste zwingend dokumentieren, dass das Fahrzeug tatsächlich im Haltestellenbereich geparkt ist und nicht nur (kurzzeitig) dort hält. Ein Foto von hinten ist kein Beweis.
- Um das Parken sicher nachweisen zu können, müsste der Busfahrer drei Minuten warten. Er müsste nach Ablauf der drei Minuten entweder ein weiteres Beweisfoto anfertigen oder einen entsprechenden Vermerk zur Beobachtungsdauer erstellen, der mit seinen personenbezogenen Daten Bestandteil der Bußgeldakte werden müsste.
- Um einen Bußgeldbescheid erlassen zu können, muss der für die Zuwiderhandlung verantwortliche Fahrzeugführer bekannt sein. Nur an diesen darf der Bußgeldbescheid gerichtet werden. Der Busfahrer wird nicht aussteigen und nach den Personalien Fahrzeugführers fragen, zumal er auch nicht befugt ist, dessen Identität festzustellen. Somit ist die Aufnahme des Fahrzeugführers nicht gegeben.
- Nachträgliche behördliche Ermittlungen zum Fahrzeugführer sind bei Halt- und Parkverstößen regelmäßig erfolglos. Der Halter könnte lediglich als Zeuge befragt werden, wobei sich dieser auf das Zeugnis- und Aussageverweigerungsrecht berufen könnte.
- Wird kein Fahrzeugführer ermittelt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Halter selbst das Fahrzeug gehalten oder geparkt hat. Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu im Beschluss vom 17. Mai 2024, Aktenzeichen 2 BvR 1457/23, aus, dass es nicht zulässig sei, allein aus der Haltereigenschaft auf die Täterschaft zu schließen. Bußgeldverfahren laufen daher regelmäßig ins Leere.
- Allein das Fotografieren von in Haltestellenbereichen parkenden Fahrzeugen beendet nicht die Behinderungen des Linienverkehrs. Ein störendes Fahrzeug bleibt stehen.

Datenschutzbeauftragter:

Die Rechtsgrundlage für die Verfolgung und Ahndung von Falschparkern ergibt sich aus § 35 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG). Gemäß § 35 Abs. 1 OWiG ist hierfür die Verwaltungsbehörde zuständig.

Da Zweck der Aufnahmen die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist, wäre die Zuständigkeit der MVB fraglich, da die §§ 35 ff. OWiG diese bei den Verwaltungsbehörden sehen. Durch die MVB soll die Anfertigung und Übermittlung von Parkverstößen durch Fotoaufnahmen quasi für die Ordnungsbehörde übernommen werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen müssten personenbezogene Inhalte auf den Aufnahmen, die zur Verfolgung des Parkverstoßes nicht erforderlich sind, unkenntlich gemacht werden. Dazu zählen z. B. Passanten im Hintergrund oder Kennzeichen unbeteiligter Fahrzeuge. Bereits bei der Anfertigung der Lichtbilder sind solche zusätzlichen Datenerhebungen zu vermeiden. Gelingt dies im Einzelfall nicht, ist eine Schwärzung von unbeteiligten Personen und Fahrzeugkennzeichen auf den Fotos erforderlich und dabei so früh wie möglich, d. h. bereits im elektronischen Bearbeitungssystem, durchzuführen (Grundsatz der Datenminimierung).

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind weitere Datenschutzgrundsätze nach Art. 5 DSGVO zu berücksichtigen:

- Transparenz: z.B. durch entsprechende Aufdrucke auf den Bussen
- Zweckbindung: Die personenbezogenen Daten sind ausschließlich für den festgelegten Zweck, d.h. für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, zu verarbeiten
- Speicherbegrenzung: Löschung bei der MVB unmittelbar nach Datenübermittlung
- Integrität und Vertraulichkeit: z. B. Schutz vor unbefugtem Zugriff (auch in der MVB), verschlüsselte Datenübermittlung etc.

Um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, sollten im Rahmen einer Datenschutzfolgenabschätzung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen festgelegt werden.

Hinweise der MVB:

Maßnahmen für einen pünktlichen und sicheren ÖPNV werden grundsätzlich begrüßt, inwiefern fest installierte Kameras in den Bussen ggf. dazu beitragen und gleichzeitig den Aufwand beim Stadtordnungsdienst minimieren könnten, wäre zu prüfen.

Für eine rechtssichere Dokumentation von Verstößen im ruhenden Verkehr müssen bestimmte Anforderungen erfüllt sein, um im Widerspruchsverfahren oder vor Gericht Bestand zu haben und Buß- und Verwarngelder durchzusetzen. Die wichtigsten Punkte wären dabei:

- Eindeutige Beweissicherung: Fotos oder Videos müssen das Fahrzeug und den Verstoß eindeutig dokumentieren. Dabei sind mindestens zwei Aufnahmen aus verschiedenen Perspektiven zu machen.
- Zeit und Ort des Verstoßes: Datum und Uhrzeit des Verstoßes müssen genau dokumentiert werden, z. B. durch die Zeitstempel auf den Fotos oder durch eine Protokollierung. Die genaue Örtlichkeit muss festgehalten werden, z.B. durch markante Bezugspunkte oder GPS der Kamera.
- Beschreibung des Verstoßes: Die eindeutige Differenzierung zwischen „Halten“ und „Parken“ ist notwendig. Das Halten in einer Haltestelle mit privaten Fahrzeugen ist bis zu drei Minuten erlaubt.
- Die Beweisführung muss so eindeutig sein, dass eine unabhängige Person den Verstoß nachvollziehen kann. Das widerrechtliche Befahren von Busspuren durch KFZ wie in Wiesbaden ist dabei der leichter nachweisbare Fall. Für Magdeburg nicht zutreffend.

Die Gefahr von Verfahrensfehlern ist sehr groß. Ob der Aufwand, der mit Anschaffung, Installation und Betrieb der Kameras einhergehen würde, den Nutzen rechtfertigen könnte, müsste geprüft werden.

2. Kameras in Dienstfahrzeugen oder an Dienstfahrrädern des Ordnungsamtlichen Außendienstes (A0231/24/1)

Aus Sicht des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung ist auch die angedachte Ergänzung der Verkehrsüberwachung durch das Anbringen von Kameras in Dienstfahrzeugen und an Dienstfahrrädern rechtlich nicht vertretbar.

Parkverstöße werden in Magdeburg durch jede einzelne Dienstkraft mittels eines elektronischen Gerätes erfasst. Während des Erfassungsvorganges werden mit dem gleichen Gerät Fotos gefertigt und automatisiert dem Vorgang zugeordnet. Aus beweistechnischen Gründen werden regelmäßig mehrere Fotos des Parkverstoßes aus verschiedenen Perspektiven gemacht. Die Dienstkräfte sind bei ihrer Überwachungstätigkeit gehalten, sich davon zu überzeugen, ob in dem festgestellten Fahrzeug besondere Parkausweise oder Ausnahmegenehmigungen ausliegen, die möglicherweise das Halten oder Parken erlauben. Und natürlich haben die Dienstkräfte auch die Identität einer vor Ort anwesenden fahrzeugverantwortlichen Person festzustellen. Mit fest installierten Kameras in den Dienstfahrzeuge oder an den Fahrrädern lassen sich die besonderen Umstände eines Sachverhaltes nicht dokumentieren.

Ein reines fotodokumentarisches Erfassen als Nebenprodukt der Streifenfötigkeit verstößt gegen das Verfolgungs- und Ahndungsermessen sowie gegen das Gebot der erforderlichen Sachverhaltsaufklärung. Es ist verpflichtend, im Rahmen der Erfassung den eigentlichen Verkehrsverstoß (Halten oder Parken), die Begleitumstände (z. B. Panne, hilflose Person im Auto o. ä.) zu ermitteln, um dem Anspruch an eine sachgerechte, einzelfallbezogene Aufklärung zu genügen. Dies wird durch die Entscheidungspraxis des Amtsgerichts Magdeburg gestützt. In mehreren Entscheidungen hat das Amtsgericht Kostenbescheide im Rahmen der sogenannten Halterhaftung für rechtswidrig erklärt, weil die vor Ort handelnden Vollzugsbeamten den Fahrzeugführer nicht namentlich erfasst hatten, obwohl er sich während der Kontrolle am oder im Fahrzeug befand.

3. Ausblick

In der Verwaltung beschäftigt sich die Arbeitsgruppe Verkehrsüberwachung mit der Optimierung der Überwachung des fließenden und ruhenden Verkehrs. Dies betrifft die personelle als auch die technische Ausstattung zur Erfüllung dieser Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Potential wird unter anderem derzeit gesehen bei:

- der Beschleunigung der Erfassung (Nutzung technischer Möglichkeiten der mobilen Datenerfassungsgeräte wie automatische Kennzeichenerkennung und Spracheingabe), und
- der Optimierung der Anfahrtswege nach Meldung von Behinderungen, bei denen möglicherweise ein Fahrzeug abzuschleppen ist (auch in Abstimmung mit den MVB)

Der Fachbereich Sicherheit und Ordnung wird im Jahr 2025 ein strategisches Konzept zur Neuausrichtung der Verkehrsüberwachung in der Landeshauptstadt Magdeburg erstellen.

Rehbaum
Beigeordneter für Umwelt
und Stadtentwicklung